

Gemäß § 76 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) hat der Kreistag des Landkreises Greiz am 08.03.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Landkreises Greiz "Kreisstraßenmeisterei"**

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital, Sitz**

(1) Die Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Greiz geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen (Firma) Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Greiz. Der Landkreis tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "KSM Greiz".

(3) Das Stammkapital der Kreisstraßenmeisterei beträgt 155.000,00 Euro. Das Stammkapital wird als Sacheinlage der bebauten Grundstücke der KSM Greiz geleistet. Der das Stammkapital übersteigende Wert der bebauten Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden der KSM Greiz in Zeulenroda und Bad Köstritz wird in die Rücklage des Eigenbetriebes eingestellt.

(4) Der Sitz des Betriebes ist Zeulenroda, Binsicht 49 mit einer Nebenstelle in Bad Köstritz, Am Großen Stein 10.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Unternehmens**

(1) Die Kreisstraßenmeisterei nimmt die mit der Straßenbaulast des Landkreises Greiz gemäß den §§ 9 und 10 Thüringer Straßengesetz zusammenhängenden Aufgaben wahr.

(2) Aufgaben der Kreisstraßenmeisterei sind die Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung der Kreisstraßen des Landkreises Greiz.

(3) Zu den Aufgaben der Kreisstraßenmeisterei gehört das Zusammenwirken bei Planungen, Investitionsentscheidungen sowie Neubau von Straßen mit dem Tiefbauamt des Landkreises.

(4) Die Kreisstraßenmeisterei kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben an Dritte vergeben und gleichzeitig Aufgaben entsprechend den Ziffern 2 und 3 von kreisangehörigen Gemeinden übernehmen.

### **§ 3**

#### **Für die KSM Greiz zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der KSM Greiz sind:

- Werkleitung (§ 4 Betriebssatzung)
- Werkausschuss (§ 5 Betriebssatzung)
- Kreistag (§ 6 Betriebssatzung)
- Landrat (§ 7 Betriebssatzung).

### **§ 4**

#### **Die Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus 2 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- der Werkleiter
- ein Stellvertreter

Der Werkleiter führt die Bezeichnung "Kreisstraßenmeister".

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der KSM Greiz. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung der KSM Greiz einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
3. Personaleinsatz,
4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Landrates nach §§ 29 Abs. 3; 107 Abs. 1-3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind,

(3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der KSM Greiz die Beschlüsse des Kreistages und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Kreistag und Werkausschuss geben ihr in den Angelegenheiten der KSM Greiz die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Landrat und dem Werkausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

(1) Die KSM Greiz hat einen Werkausschuss. Er besteht aus dem Landrat und 5 Mitgliedern des Kreistages Greiz.

(2) Der Werkausschuss hat die Aufgabe, die Werkleitung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(3) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der KSM Greiz tätig, die dem Beschluss des Kreistages Greiz unterliegen.

(5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Kreistag (§ 6) oder der Landrat (§7) zuständig sind, insbesondere über:

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

2. außerplanmäßige und überplanmäßige Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigen,

3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür EBV) bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro,

4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung im Rahmen des Wirtschaftsplanes hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,

5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,00 Euro übersteigt,

6. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 Euro beträgt,

7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500,00 Euro beträgt,

8. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,

9. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 6 Zuständigkeit des Kreistages**

(1) Der Kreistag beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,

2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,

3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder,

4. die Aufnahme von Anleihen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und Garan-

ten sowie die Gewährung von Krediten des Landkreises Greiz an die KSM Greiz,

5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,

7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,

8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Thür EBV), soweit sie den Betrag von 50.000,00 Euro übersteigen,

9. außerplanmäßige und überplanmäßige Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,

10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 Euro überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,

11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der KSM Greiz, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Landkreis Greiz der Genehmigung der Rechtaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,

13. die Änderung der Rechtsform der KSM Greiz.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Landrates**

(1) Der Landrat ist oberste Dienstbehörde der Angestellten der KSM Greiz, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Landrat entscheidet anstelle des Kreistages und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die KSM Greiz bis zu einer Sitzung des Kreistages oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

(3) Der Landrat unterrichtet den Kreistag und den Werkausschuss über die getroffenen Eilmaßnahmen in der nächsten Sitzung.

## **§ 8**

### **Vertretungsbefugnis**

(1) Die Werkleitung vertritt den Landkreis Greiz in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der KSM Greiz übertragen.

(3) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind im Amtsblatt des Landkreises Greiz bekannt zu geben.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kreisstraßenmeisterei Greiz" durch jeweils 2 Vertretungsberechtigte.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

## **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die KSM Greiz ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es gelten die Regeln der kaufmännischen Buchführung und Bilanzierung sowie die entsprechenden Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

## **§ 11 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der KSM Greiz ist das Haushaltsjahr des Landkreises Greiz (§11 Satz 1 ThürEBV).

## **§ 12**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.1998 außer Kraft.

Greiz, den 19.04.2002

Landkreis Greiz

Martina Schweinsburg  
Landrat